

**Bebauungsplan
„Vor Loh“**

**Verfahren nach § 13b BauGB
in Rosenfeld - Isingen**

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Unterlagen für die Sitzung am 23.07.2020

Inhaltsübersicht

I.	Planerfordernis.....	3
II.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.	Lage im Siedlungsgefüge.....	4
2.	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	4
III.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	5
IV.	Ziele und Zwecke der Planung.....	6
1.	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	6
2.	Grundsätzliche Zielsetzung.....	6
V.	Städtebauliche Konzeption.....	7
1.	Bauliche Konzeption.....	7
2.	Städtebauliche Dichte und Einwohnerbilanz.....	8
3.	Verkehrliche Erschließung.....	8
4.	Grün- und Freiraumstruktur.....	8
5.	Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser.....	9
VI.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	9
1.	Umweltbelange und Umweltbericht.....	9
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	12
VII.	Art des Bebauungsplanverfahrens.....	12
VIII.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	13
1.	Art der Nutzung.....	13
2.	Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	13
3.	Zulässige Grund- und Geschossflächen.....	13
4.	Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen.....	13
5.	Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen.....	13
6.	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	14
IX.	Örtliche Bauvorschriften.....	14
1.	Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	14
2.	Fassaden und Dachgestaltung.....	14
3.	Gestaltung unbebauter Flächen.....	14
4.	Gestaltung von Stellplätzen.....	14
5.	Einfriedungen.....	14
6.	Geländemodellierungen.....	14
7.	Anlagen.....	15

I. Planerfordernis

Die Stadt Rosenfeld plant im Stadtteil Isingen, aufgrund erhöhter Nachfrage, die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen. Da im Ortskern keine unbebauten Flächen im Besitz der Gemeinde sind und auch keine weiteren Flächen erworben werden können, möchte man im Gewann „Vor Loh“ unter Ausnutzung der bestehenden angrenzenden Infrastruktur weitere Bauplätze am Siedlungsrand erschließen.

Da dieses Gebiet bereits im Regionalplan Neckar-Alb und dem Flächennutzungsplan der Stadt Rosenfeld als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen wurde, eignet es sich sehr gut für die geplante Umsetzung.

Für die Umsetzung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Vor Loh“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

Unter Anwendung des § 13b BauGB kann die Stadt im vereinfachten Verfahren das Gebiet sehr zügig überplanen. Auf einen Umweltbericht kann verzichtet werden.

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Rosenfelder Stadtteils Isingen (s. Abb. II-1).

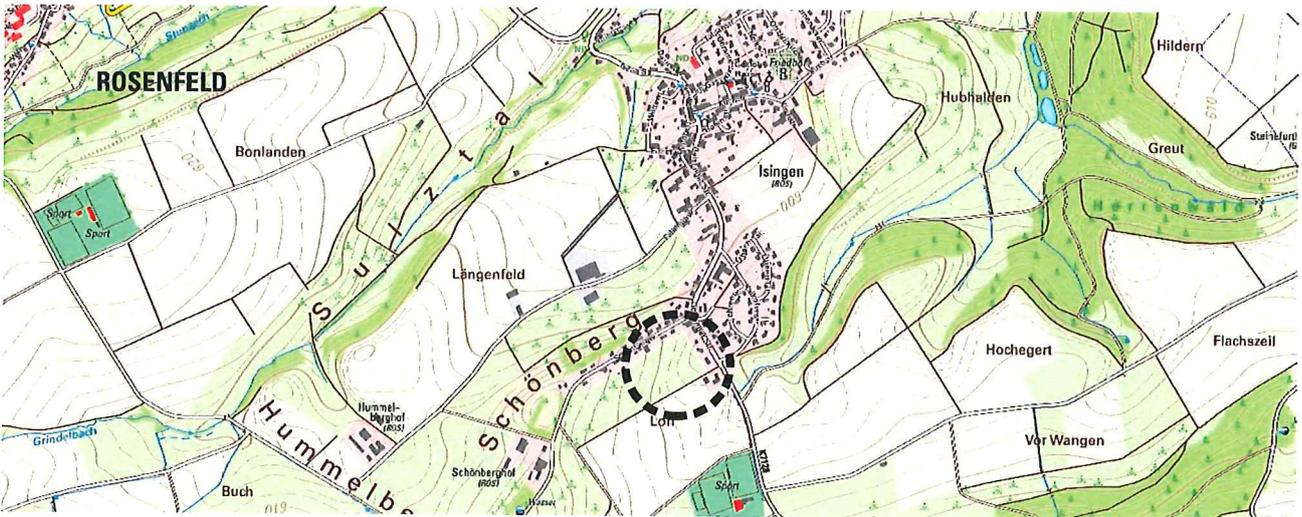


Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von ca. 0,96 ha beinhaltet die Flurstücke 1013 i.T., 1015/1 i.T., 1016 i.T., 1017 i.T., 1019 i.T., 1020 i.T., 1021, 1022 i.T., 1024 i.T., 1025 i.T., 1026 i.T., 1026/1 i.T., 1026/2 i.T., 1026/3 i.T.

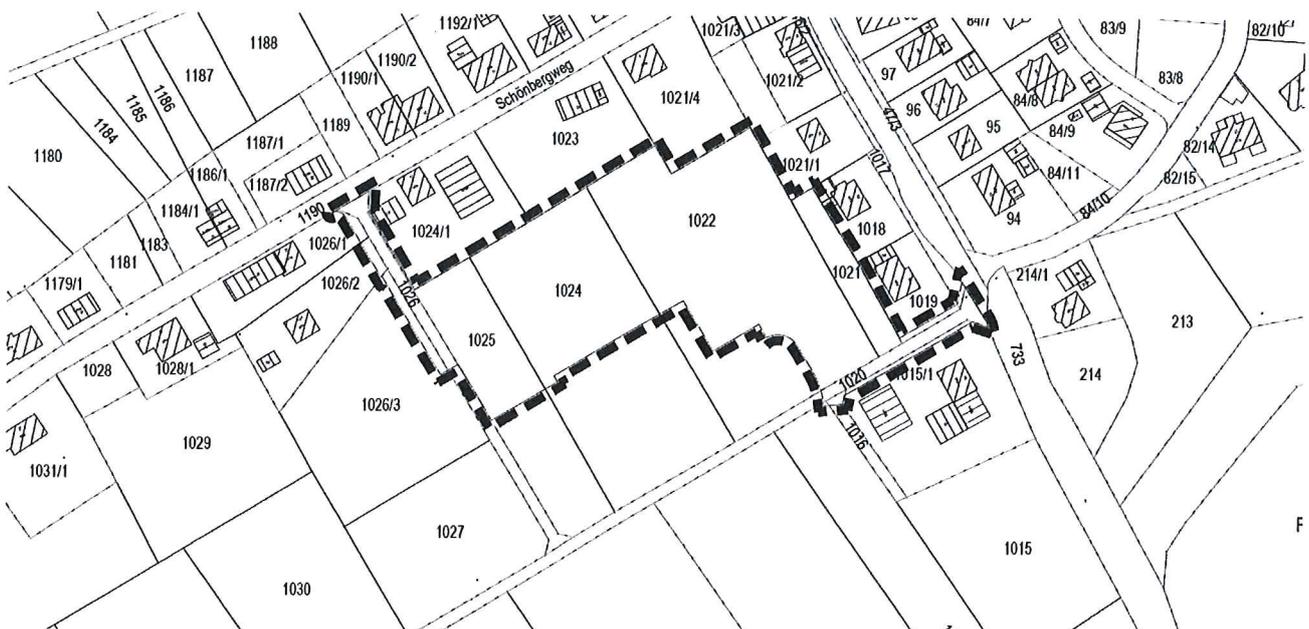


Abb. II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vor Loh“, Stand: 04.12.2019

III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet
Flächennutzungsplan	Geplante Wohnbaufläche
Rechtskräftige Bebauungspläne	-
Landschaftsschutzgebiete	-
Naturschutzgebiete	-
Besonders geschützte Biotop	-
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	-
Natura 2000 Lebensraumtyp	Südlich angrenzend: FFH Mähwiese Nr. 6510800046055000 „Mähwiese I östlich Isingen“
Waldabstandsflächen	-
Oberflächengewässer	-
Wasserschutzgebiete	-
Überschwemmungsgebiete (HQ ₁₀₀)	-
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem})	-
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	-

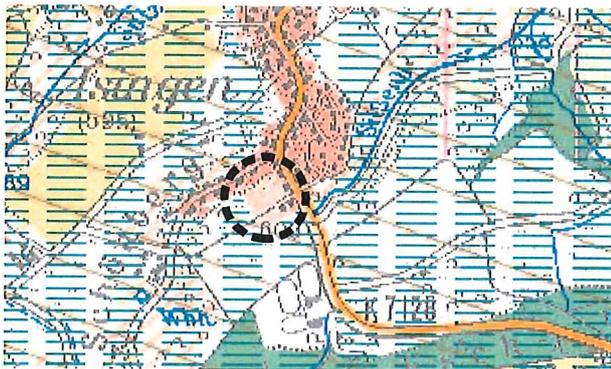


Abb. III-1: Ausschnitt Regionalplan

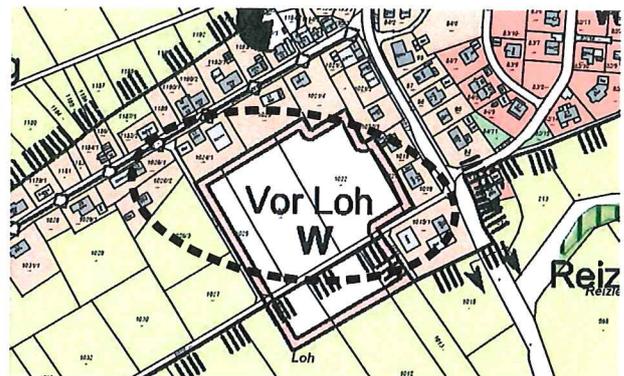
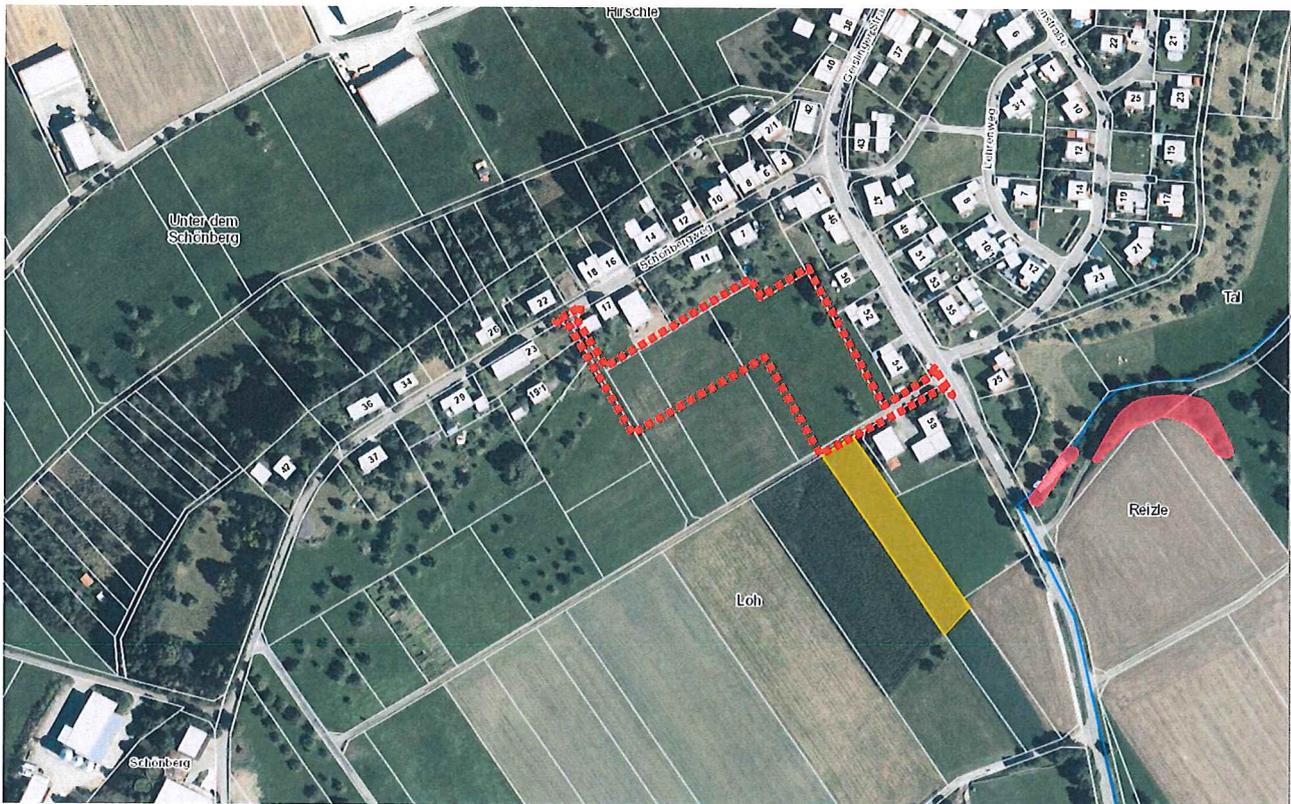


Abb. III-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Neckar-Alb (s. Abb. III-1) wird die Fläche als geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet ausgewiesen. Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. III-2) der Stadt Rosenfeld wird die Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan ist somit aus den übergeordneten Planungen entwickelt.



Ausschnitt LUBW Schutzgebiete Stand 14.10.2019

Südlich an das Plangebiet angrenzend ist eine kartierte FFH-Mähwiese. (FFH Mähwiese Nr. 6510800046055000 „Mähwiese I östlich Isingen“)

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

IV. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Siedlungsrand mit dorf-typischer durchmischten Strukturen (Wohnen, Landwirtschaft, Schuppen, Garagen, etc.)
- südlich: landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem Bebauungsplan „Vor Loh“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohngrundstücke in Isingen geschaffen werden, um der Wohnungsknappheit entgegenzuwirken.

V. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption



Abb. V-1: Städtebauliche Konzeption Stand: 01.10.2019

Die Konzeption sieht die Ausweisung neuer Bauplätze am südwestlichen Siedlungsrand von Isingen vor. Das Plangebiet ist der erste Bauabschnitt einer Gesamtkonzeption mit insgesamt ca. 30 Bauplätzen. Die weiteren Bauabschnitte (blass eingefärbt) werden vorerst nicht benötigt.

In der nördlichen Bauzeile ist auch eine verdichtete Bauweise angestrebt, um der stetig steigenden Nachfrage an kleineren Wohnungen für Singles, junge Paare, Senioren und andere Einzel- oder 2-Personenhaushalte gerecht zu werden.

2. Städtebauliche Dichte und Einwohnerbilanz

Auf einer Fläche von ca 0,96 ha können sowohl Mehrfamilien- Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde auf eine Begrenzung von Wohneinheiten verzichtet. Somit sind durchaus auch Gebäude mit 3 oder mehr Wohneinheiten möglich.

Mit dem unten aufgeführten konservativen Ansatz ergeben sich folgende Wohneinheiten

9 Einzelhäuser	9 Wohneinheiten
davon 50 % Einliegerwohnungen	4,5 Wohneinheiten
2 Mehrfamilienhäuser (12 Wohneinheiten)	24 Wohneinheiten
	= 38 Wohneinheiten

Bei einer durchschnittlichen Belegung pro Wohneinheit bei Einzelhäuser (14 WE) mit 2,5 Personen ergibt dies ca. 35 Einwohner im Plangebiet, bei den Mehrfamilienhäusern 24 WE mit 1,5 Personen ergibt dies 36 Einwohner, zusammen 71 Einwohner, was ca. 74 Einwohner pro Hektar ergibt. Diese Bruttowohndichte kommt somit den raumordnerischen Orientierungswert des Regionalplans nach.

3. Verkehrliche Erschließung

3.1. Äußere Erschließung

Erschlossen wird das Gebiet über zwei bestehende Wegegrundstücke im Norden (Flurstück Nr. 1026 und im Osten (Flurstück Nr. 1020). Da diese bisher lediglich als landwirtschaftlicher Weg ausgebildet sind, müssen sie verbreitert und ausgebaut werden.

3.2. Innere Erschließung

Für den ersten Bauabschnitt ist lediglich eine Durchfahrtsstraße nötig, die die beiden Zufahrten miteinander verbindet. Im Rahmen weiterer Bauabschnitte sind Ringschlüsse geplant.

3.3. Fuß- und Radwegeerschließung

Entlang der Durchfahrtsstraße ist ein einseitiger Gehweg geplant.

4. Grün- und Freiraumstruktur

4.1. Öffentliche Grünflächen

Entlang der Zufahrten ist eine öffentliche Grünfläche im Sinne eines Verkehrsgrüns angedacht.

5. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Es ist ein Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser ist in den neu zu bauenden Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Das Niederschlagswasser muss auf dem jeweiligen Baugrundstück versickert oder gesammelt und gedrosselt in den Regenwasserkanal abgeleitet werden.

Art, Maß und Umfang der Rückhaltung und Ableitung ist im Entwässerungsgesuchs zum jeweiligen Baugenehmigungsverfahren dazustellen.

VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Außerdem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, welcher zu dem Ergebnis kommt, dass durch das geplante Vorhaben unter Beachtung der dort genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

1.1. Arten und Biotope

Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treten im Gebiet nicht auf. Es ist jedoch ein z. T. alter und strukturenreicher Baumbestand (Habitatbäume) vorhanden, ebenso wie eine hochwertige Fettwiese frischer Standorte (großer Anteil an Magerkeitszeigern). Zudem besteht ein Brutverdacht für die Feldlerche (Rote Liste BaWü: 3 (gefährdet)) in geringem Abstand südlich des Plangebietes. Es wird eine CEF-Maßnahme für diese Art erforderlich. Außerdem sind die gängigen Gehölzrodungszeiträume zu beachten und Quartierstrukturen auszugleichen. Unter diesen Maßgaben ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

1.2. Boden und Flächen

Es handelt sich um eher extensiv genutzte Wiesenflächen über Kolluvium-Pseudogley und Kolluvium über Pseudogley, welcher aus holozänen Abschwemmmassen über tonreicher Unterjura-Fließerde entstanden ist (LGRB Kartenviewer 2019). Die Böden weisen für die einzelnen Funktionen folgende Bewertungen auf: Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe bis sehr hohe Bewertung, Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1.5), Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch (3.0). In der Gesamtbetrachtung aller Bodenfunktionen wird die Bewertungsstufe ‚mittel‘ erzielt (2.17).

Eine Zunahme des Versiegelungsgrades ist durch die zusätzliche Erschließung und Gebäudeflächen gegeben. Es wird empfohlen, die unbebauten Flächen als Grünflächen zu entwickeln und den überschüssigen Oberboden auf den Freiflächen im Geltungsbereich aufzubringen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das

Schutzgut Boden sind somit nicht zu erwarten.

1.3. Grund- und Oberflächenwasser

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet befindet sich in der Schicht des unteren und mittleren Jura, welche als Grundwassergeringleiter eingestuft sind (LGRB Kartenvierer 2019). Oberflächengewässer sind im Plangebiet und seiner direkten Umgebung nicht vorhanden. Die Auswirkungen der Planung sind diesbezüglich als nicht erheblich einzustufen.

1.4. Klima und Luft

Auf Grund der Ortsrandlage des Plangebietes, der ländlichen Lage mit einem vergleichsweise noch großen siedlungsumgebenden Freiflächenanteil sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Veränderungen für die lokalklimatischen Verhältnisse erwartet. Das Gebiet befindet sich ebener Lage und Luftaustauschbahnen mit Abfluss in besiedelte Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

1.5. Ortsbild und Erholungsfunktion

Landschaftsbildbestimmend sind Wiesenflächen mit Einzelbäumen sowie die angrenzende Wohnbebauung. Da nach Westen hin noch weitläufige Acker- und Wiesenflächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut entstehen.

1.6. Kultur und Sachgüter

Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

1.7. Mensch und Erholung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen des Menschen betroffen.

Bezüglich des Schutzgutes Erholung ist von keiner negativen Auswirkung auszugehen. Im überplanten Bereich befinden sich keine Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung.

1.8. Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs

Die Bestandsbewertung und die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Landschaft und dabei insbesondere auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Ortsbild und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie den Menschen kommt zu dem Ergebnis, dass durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, insgesamt jedoch keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Bestand und gegenüber den bisherigen Festsetzungen vorbereitet wird.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen vorzunehmen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober.
- Als Ausgleich für den voraussichtlichen Verlust eines Feldlerchenreviers (Veränderungseffekt durch die nach Süden vorrückende Siedlungsgrnze) ist als CEF-Maßnahme eine Buntbrache oder ein Extensivacker im Umfang von 1500 m² an geeigneter und von Feldlerchen noch nicht besiedelter Stelle anzulegen.
- Zum kurzfristigen Ausgleich verloren gehender potenzieller Tageshangplätze sind drei Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung zu verhängen.
- Als langfristiger Ausgleich ist pro Grundstück ein heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
- Es wird empfohlen, den landschaftsbildprägenden Birnbaum im Norden des Gebietes zu erhalten.

VII. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Das Plangebiet schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 qm.
- Es wird ausschließlich die Zulässigkeit einer Wohnnutzung begründet.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gegeben. Vor diesem Hintergrund wird das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren - ohne Umweltprüfung, ohne Umweltbericht, ohne frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung und ohne zusammenfassende Erklärung – durchgeführt.

VIII. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Es ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies entspricht den übergeordneten Planungen (Regionalplan und Flächennutzungsplan).

2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich an der vorhandenen Bestandsbebauung.

Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung und damit der städtebauliche Vorprägung des Gebietes.

3. Zulässige Grund- und Geschossflächen

Die maximal zulässige Grundfläche trägt gemäß den übergeordneten Zielen der Raumordnung Rechnung.

Die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) wird in Teilbereichen durch die verdichtete Bauweisen, entgegen der BauNVO § 4 erhöht (§ 17 BauNVO).

4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen

4.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die maximal zulässige Gebäudehöhe in Bezug auf den Straßenausbau ist auf Grund der städtebaulichen Wirkung differenziert nach Dachformen festgesetzt. Dadurch werden unverhältnismäßig hohe Gebäude vermieden, so dass sich das Gebiet in die Umgebungsbebauung einfügt.

4.2. Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse resultiert aus den getroffene Festsetzungen in Bezug auf die zulässigen Wand- und Gebäudehöhen.

In Teilen wird die maximale Anzahl an Vollgeschossen erhöht, um eine verdichtete Bauweise zu ermöglichen.

5. Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen

Die Festsetzungen zu Nebenanlagen entsprechen weitestgehend der Nebenanlagensatzung der Stadt Rosenfeld.

Garagen und Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine ausreichende Flexibilität bei Hochbauplanungen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Freiraumqualität wird jedoch festgesetzt, dass Garagen einen Mindestabstand von 5,50 m und Carports einen Mindestabstand von 0,50 m zur Straße einhalten müssen. Damit wird der Aspekt berücksichtigt, dass die Flächen vor einer Garage - zumindest temporär, als Stellplatzflächen für einen PKW, genutzt werden können. Die Mindesttiefe von 5,50 m zur Straße stellt sicher, dass die dort abgestellten PKWs nicht in den Straßenraum ragen.

6. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

IX. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachgestaltung, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Wahl der Dachform wird freigestellt, so sind auch zeitgemäße Bauvorhaben im Plangebiet möglich.

Die Vorschriften zu den Dachaufbauten und -einschnitten entsprechen der Dachgaubensatzung der Stadt Rosenfeld.

2. Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern dient überwiegend der gestalterischen und ökologischen Aufwertung von visuell ansonsten wenig ansprechenden Flachdächern. Zugleich bieten extensive Dachbegrünungen einen wertvollen Standort (trocken und heiß) für die heimische Flora und Fauna.

3. Gestaltung unbebauter Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Die Festsetzung dient weiterhin der Minimierung der Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter. Aus dem selben Grund werden auch Festsetzungen zum Ausschluss von Steingärten getroffen.

4. Gestaltung von Stellplätzen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

5. Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen.

6. Geländemodellierungen

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb zulässige Geländeänderungen in den Bauvorschriften geregelt werden.

7. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 22.06.2020

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 04.12.2019 für die Sitzung am 19.12.2019

Zuletzt geändert:

Fassung vom 30.06.2020 für die Sitzung am 23.07.2020

Bearbeiter:

Joschka Joos / Laura Digiser

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

03. AUG. 2020

Ausgefertigt Stadt Rosenfeld, den



Thomas Miller (Bürgermeister)